

I n s e r a t e.

Ausschreibung von Artillerie-Material.

Es wird hie mit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von 10,080 Stück		Vierpfünder-Granaten mit Zapfen, Spiegel und Zündergewinde.
" " " 7,440 "	"	Achtpfünder-Granaten mit aufgelöthetem Bleimantel, Zündergewinde und Vorsteckerloch.
" " " 1,000 "	"	Eisenkernen zu Zwölfpfünder-Granaten ohne Gewinde und Vorsteckerloch.

Sämmtliche Geschosse aus Doppelguß. Muster und Zeichnungen können im eidg. Laboratorium in Thun besichtigt werden. Die Lieferungsstermine werden mit den Lieferanten besonders vereinbart.

Angebote für ganze oder theilweise Lieferung sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebote für Lieferung von Artillerie-Material“ bis Ende laufenden Monats portofrei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 10. September 1869.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Freitags den 24. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathshause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der per XIII. Serie auf 15. Januar 1870 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des eidg. Anleihe von 1857 statt.

Bern, den 10. September 1869.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Nizza machte mit Depesche vom 19. August d. J. den Bundesrath darauf aufmerksam, daß alljährlich mit Ende Sommers eine Masse von Gasthausangestellten und Diensthöten im Allgemeinen sich von der Schweiz nach Nizza begeben, um in den dortigen Gasthöfen und Privathäusern über den Winter Arbeit zu suchen, daß aber im Durchschnitt die Hälfte derselben keine Anstellung finden, somit auf ihre eigenen Mittel angewiesen seien und meistens nach kurzer Zeit der Hilfe der dortigen Kolonie bedürfen, um sich wieder nach der Schweiz zurückbegeben zu können.

Obgleich nun die Schweizer in Nizza gerne bereit seien, ihre Landsleute zu unterstützen, so befinden sie sich doch in der Unmöglichkeit, der großen Anzahl von Hilfsbedürftigen beizustehen, und es erachte daher das Konsulat als seine Pflicht, im Namen der Kolonie allen denjenigen, welchen nicht zum voraus eine Anstellung zugesichert sei, die Reise sowohl nach Nizza, als auch nach Menton und Cannes ernstlich abzurathen.

Diese Mittheilung wird hiemit auf Anordnung des Bundesrathes zur Warnung veröffentlicht.

Bern, den 1. September 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Einführung des Gelbanweisungsverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Folge der unterm 12. Oktober 1867 mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Postvertrages können vom 1. September 1869 an zwischen den Bewohnern der Schweiz und der Vereinigten Staaten Gelbanweisungen ausgewechselt werden.

Der Maximalbetrag einer Anweisung nach den Vereinigten Staaten beträgt Fr. 257¹/₂ oder 50 Dollars Goldwerth.

Es werden folgende Taxen bezogen:

- a. Die Taxe der internen schweizerischen Anweisungen des entsprechenden Betrages
- b. Die Vermittlungsgebühr, nämlich:

für Anweisungen bis auf Fr. 100	Fr. 1
" " über " 100 bis 200	" 2
" " " " 200	" 3
- c. Die interne amerikanische Taxe des entsprechenden Betrages.

Bei sämmtlichen schweizerischen Postbüreauz und gelbanweisungspflichtigen Postablagen können Gelbanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika aufgegeben werden.

Für diese Anweisungen werden interne Gelbanweisungscartons mit Coupons verwendet, auf deren Adressseite in gewohnter Weise der Betrag in Schweizerwährung anzugeben ist, und welche an das als Auswechslungsbüreau bestimmte Postbureau Basel überschrieben werden müssen. Auf der Rückseite des Coupons ist die genaue Adresse der Person, welcher der Mandatbetrag zukommen soll, anzugeben.

Diese Adressen müssen in allen Fällen deutlich geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Den vollen Tauf- und Familiennamen des Empfängers, dessen Beruf oder die Geschäftsfirma, welcher er angehört, den Wohnort und die Grafschaft, sowie den Staat, in welchem dieser liegt; ferner wenn der Bestimmungsort eine größere Stadt ist, auch den Stadttheil, das Quartier, die Gasse und die Hausnummer der Wohnung oder des Geschäftslokales.

Bei ungenügenden Angaben könnte das Mandat nicht befördert werden.

Weber auf der Anweisung noch auf dem Coupon sind irgendwelche an den Adressaten gerichtete Korrespondenzmittheilungen zulässig.

Die Anweisungen können nach jeder beliebigen Ortschaft adressirt werden, gleichviel, ob in derselben eine gelbanweisungspflichtige Poststelle bestehe oder nicht, indem es Sache der jenseitigen Postverwaltung ist, die Anweisung auf das dem Wohnorte des Empfängers zunächst gelegene anweisungspflichtige Postamt auszustellen, und den Adressaten davon zu benachrichtigen.

Die unter a und b hievor angegebenen Tage müssen vom Versender vorausbezahlt werden, und zwar die interne Lage mittels Ankauf eines dem Mandatbetrage entsprechenden internen Gelbanweisungscartons und die Vermittlungstage mittels Frankomarken, die auf der Rückseite des Cartons aufzukleben sind.

Die unter Litt. c hievor angegebene Lage, welche beträgt:

		von Anweisungen		
bis auf	20 Dollars (Goldwerth) oder Fr. 103.	=	10 Cents oder 52 Rp.	
von 20 bis 30	" " " "	154.	50 = 15 " " 78 "	
" 30 " 40	" " " "	206.	" = 20 " " 103 "	
" 40 " 50	" " " "	257.	50 = 25 " " 129 "	

wird von der amerikanischen Postverwaltung auf dem Mandatbetrage in Abzug gebracht.

Die Reduktion des Geldes erfolgt auf dem Fuße von 1 Dollar Gold zu 100 Cents = Fr. 5. 15 Rp.

Die amerikanische Postverwaltung behält sich vor, die Anweisungen in Papiergeld ausbezahlen zu lassen. In diesem Falle wird der Anweisungsbetrag durch das Postbureau New-York nach dem Kurse, beziehungsweise dem Goldagio desjenigen Tages, an welchem die Anweisung in New-York anlangt, in Papiergeld rebuzirt.

Die Gelbanweisungen für Einzahlungen in den Vereinigten Staaten werden von dem Auswechslungsbüreau Basel ebenfalls auf internen Gelbanweisungscartons zu Gunsten des Empfängers in der Schweiz ausgefertigt und an diese ganz gleich wie interne Mandate ausgehakt.

Bern, den 17. August 1869.

Das schweizerische Postdepartement.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	982-984
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 266

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.